

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00510 vom 15. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00510

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00510 du 15 avril 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00510 del 15 aprile 2021

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine 1968 geborene türkische Staatsangehörige, hat unter falscher Identität und Nationalität ein Asylgesuch gestellt, und wurde gestützt auf diese falschen Angaben vorläufig aufgenommen. Auf dieser Basis wurde ihr in der Folge eine Härtefallbewilligung erteilt.] Der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG ist erfüllt (E. 2.2.). Der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz ist seit bald zwanzig Jahren bewilligt, weshalb sie sich auf ihr Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann (E. 2.5 f.). Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Wegweisung der Beschwerdeführerin zufolge deren bescheidener Integration sowie des unter Falschangaben erschlichenen Aufenthaltsrechts deren privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz (E. 2.7). Der Schluss der Vorinstanz, der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern, erweist sich nicht als rechtsverletzend (E. 2.8). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und bleibt dieser eine Parteientschädigung versagt (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.